



Mitteilung

Annahme von gefährlichen Sonderabfällen von Betrieben ab dem 01. November 2010

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 21. Dezember 2009 Nr. 3088 wurden die Modalitäten zur Registrierung der Abfälle und zur Abfassung des Abfallbegleitscheines und der schriftlichen Bestätigung neu genehmigt.

Insbesondere wird dabei auf die gesetzliche Änderung bei der Anlieferung/Annahme von **gefährlichen Sonderabfällen von Betrieben (auch bäuerliche Betriebe)** auf Abfallentsorgungsanlagen und Recyclinghöfen hingewiesen.

Gefährliche Sonderabfälle dürfen nur in Begleitung eines Abfallerkennungsscheines (FIR) angeliefert werden.

Die Regelung, dass gefährliche Sonderabfälle von Betrieben bis zu einer Menge von 30 kg oder 30 Litern ohne Abfallbegleitschein angenommen werden dürfen wurde damit abgeschafft.

Für weitere Informationen betreffend die Umsetzung dieses Beschlusses der Landesregierung wenden sich bitte an ihre Verbände oder Interessenvertretungen.

Technische- und Umweltdienste